

Die ev. Kirchengemeinde Leutershausen beantragt die Verlängerung des Bewilligungszeitraums sowie die Erhöhung des bewilligten Zuschusses für den Neubau des ev. Gemeindehauses. Die Verwaltung befürwortet beide Punkte.

Bezüglich dieses Antrags ist damit zu differenzieren:

Verlängerung des Bewilligungszeitraums: Die Fraktion der GLH stimmt dem zu.

Der **Erhöhung des Zuschusses** können wir ganz eindeutig nicht zustimmen: Unseres Erachtens kann der Gemeinderat diesem Antrag keinesfalls zustimmen, dies würde den GR-Beschluss vom 25.10.2016 konterkarieren. Von der Systematik her aus 3 Gründen:

1. Historie

Die damalige Zuschuss-Entscheidung muss im Kontext mit dem „Gesamtpaket Neubau Kindergarten“ gesehen werden.

Der Gemeinderat hat entschieden, der Pflege Schönau das gesamte Grundstück abzukaufen, die gesamten Abbruchkosten von Kindergarten u. Gemeindehaus zu tragen und der evangelischen Kirchengemeinde das Grundstück für das neue Gemeindehaus zum gleichen günstigen Erbpachtzins zur Verfügung zu stellen.

In der Sitzung vom 25.10.2016 wurde dann auch über einen Zuschuss zum Bau des neuen Gemeindehauses beraten und entschieden.

Zur Erinnerung die Ausgangslage: die politische Gemeinde hatte gewünscht, die Räumlichkeiten dieses für Vereinszwecke ebenfalls mitnutzen zu können. In der Sitzung teilte BM Just mit, dass dies von der ev. Kirche abschlägig beschieden wurde, dann würde man lieber ganz auf einen Zuschuss verzichten. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht des hohen Betrags einerseits aber andererseits auch angesichts der Sondersituation und eines im Raum stehenden etwaigen Restwertausgleichs für das alte Gebäude, verständigte sich der Gemeinderat auf Vorschlag der Verwaltung für einen modifizierten Rückgriff auf die bestehenden Förderrichtlinien: der GR entschied, den Prozentsatz des Zuschusses auf 10% festzulegen. Die Kosten waren damals nur schätzungsweise bekannt. Um Unwägbarkeiten – wie eben Kostensteigerungen - zu begegnen, aber auch eine Höchstgrenze einzuziehen, entschied der GR zudem, den Zuschuss in jeden Fall auf maximal 100.000 € zu deckeln.

Gleichzeitig bestand im GR Konsens, dass die Förderrichtlinien dringend geändert werden müssen, damit ein so hoher Zuschussbetrag für einen einzelnen Verein nicht mehr entstehen kann. Den Maximalbetrag von 100.000€ wollte die politische Gemeinde damals unter keinen Umständen überschreiten.

Ein Prozentsatz von 10%, jedoch maximal 100.000 € - eine klare und gute Entscheidung, die alles regelt und die jeder Bürger und Verein so auch versteht.

Wenn nun die Kosten gestiegen sind, ist damit ist aber genau das eingetreten, wofür seinerzeit eine klare und eindeutige Vorsorge-Regelung getroffen wurde. **Beschlusslage war:** In diesem Fall sollten trotzdem nicht mehr als 100.000€ gezahlt werden. Die aktuelle

Beschluss**vorlage** empfiehlt nun genau das Gegenteil! Hierfür gibt es jedoch weder zwingende neue Aspekte oder Gründe.

Es ist lediglich das eingetreten, was im Beschluss bereits bedacht worden war: Verteuerung des Vorhabens. Es gibt daher keinen nachvollziehbaren Grund, den Zuschuss zu erhöhen. Insbesondere angesichts der aktuellen finanziellen Situation der Gemeinde, die deutlich schlechter ist als 2016. Viele wichtige Dinge können mangels Mitteln nicht angegangen werden.

2. Grundlage für Zuschussgewährung

Der Gemeinderat hat erst vor kurzem die Richtlinien für die Förderung von Vereinen neu beschlossen bzw. bestätigt. Hierzu sind 2 Punkte anzumerken:

2.1 Die Förderrichtlinien der Gemeinde sind eine Regelung für Vereine.

Die evangelische Kirche ist explizit jedoch kein Verein. Die Hirschberger Förderrichtlinien für Vereine können somit nicht direkt angewandt werden. Bei analoger Betrachtung müssten wir jedoch Ziffer 7.1 der Förderrichtlinien beachten: hier wird klar geregelt, dass nur Anlagen – in diesem Falle Versammlungsräume – gefördert werden, die ausschließlich der Ausübung des Vereinszweckes dienen. Ausgenommen sind explizit „Club- und Geschäftsräume“. Es ist sehr zu hinterfragen, ob ein Gemeindehaus mit Gemeindegemeinschaft, Archiv, Küche etc. nicht genau dieses Ausschlusskriterium erfüllt. Versammlungsraum zum Vereinszweck einer Kirche ist nämlich logischerweise nicht das Gemeindehaus, sondern das Kirchengebäude.

2.2 Genau dem – nämlich, dass Kirchen keine Vereine sind - hat der Gemeinderat mit einem Beschluss vom 8.3.2005 Rechnung getragen:

Hier heißt es ausdrücklich, dass die politische Gemeinde die Kirchen auch künftig - unter Beachtung des Haushaltsvorbehalts - unterstützen will: Renovierungsmaßnahmen an den örtlichen Kirchen selbst(!) sollen mit einem Prozentsatz von 15% gefördert werden. Dabei wurde jedoch ausschließlich auf Maßnahmen an der Kirchen selbst wegen der Bedeutung für das Ortsbild abgehoben. Ein Anspruch auf Förderung eines Gemeindehauses, insbesondere ohne räumlichen Bezug zur Kirche, lässt sich daraus nicht ableiten.

Fazit: Antragstellerin ist im vorliegenden Fall kein Verein, die entsprechenden Richtlinien sind nicht anwendbar. Selbst wenn sie ein Verein wäre, gibt es berechtigte Zweifel, ob das Projekt gemäß der Richtlinien überhaupt förderfähig wäre. Im Sinn der Gleichbehandlung förderfähig gemäß unserer eigenen Richtlinien und Beschlüsse sind bei Kirchen als Institutionen nur die eigentlichen Kirchengebäude selbst. Hier handelt es sich nicht um eine Kirche, sondern um ein Gemeindehaus. Es liegt damit kein Sachverhalt vor, der die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt. Der bewilligte Zuschuss (10%, jedoch maximal 100.000€,) ist somit schon mehr als eigentlich gerechtfertigt und eben der besonderen Situation im Hinblick auf den Abriss des bisherigen Gemeindehauses geschuldet.

3. Fördermittel der Gemeinde sind immer bezogen auf den Eigenanteil

Der GR-Beschluss lautet: Es wird ein Zuschuss von 10% bewilligt, jedoch maximal 100.000 €, d.h., eine Zusage über 100.000 € fix hat der GR definitiv nicht getroffen.

Sowohl in den Förderrichtlinien der Gemeinde für Vereine als auch im oben genannten Beschluss zur Förderung von Kirchengebäuden bezieht sich die anteilige Förderung **immer nur (!) auf den förderfähigen Eigenanteil.**

Im Falle der Vereine ist dies lt. Satzung der anerkannte beihilfefähige Aufwand, im Falle der Kirchen lt. Gemeinderatsbeschluss vom 8.3.2005 der auf die jeweilige Kirchengemeinde entfallende Eigenanteil. Die ev. Kirchengemeinde gibt den Gesamtbetrag mit 1,5 Mio € an, den Eigenanteil mit 50%, also mit 750.000 €. Dies bedeutet: 10% von 750.000€ sind 75.000€. Damit liegen wir in jedem Fall unter den vom Gemeinderat beschlossenen Maximalbetrag von 100.000 €. Es ist daher nicht verständlich, wieso die Kirchengemeinde eine Erhöhung beantragt – und sich dabei auch auf Gleichbehandlung mit den anderen Vereinen bzw. Kirchen beruft. **Vielmehr ist zu hinterfragen, wieso im Anschreiben und auch der heutigen Beschlussvorlage von 10% der Gesamtbausumme die Rede ist.** Wie gesagt, bezieht und bezog sich die Förderung immer und in allen bisherigen Fällen bei Vereinen und Kirchen nur auf die förderfähigen Beträge bzw. den Eigenanteil. Auch im Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2016, in dem eine 10% Förderung festgelegt wurde, ist **nicht** davon die Rede, dass sich dieser Prozentsatz auf die gesamte Bausumme bezieht. Vielmehr muss sich dieser Anteil aufgrund der geltenden Richtlinien und Vergleichsfälle, wie auch der damaligen Entscheidung selbstverständlich auf den Eigenanteil beziehen.

Ein Bezug der Fördermittel auf die Gesamtbausumme würde

> trotz notwendiger Einzelfallbetrachtung allen Richtlinien und Beschlüssen der Gemeinde widersprechen,

> letztendlich bedeuten, dass die Gemeinde anteilig den Zuschuss der Landeskirche nochmals bezuschusst, was haushaltstechnisch und angesichts unserer Finanzlage vollkommen widersinnig wäre und

> es wäre gerade **keine** Gleichbehandlung mit den anderen Vereinen, vielmehr eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung. Zudem würde ein **Präzedenzfall** geschaffen: In Zukunft könnte man auch bei anderen nicht mehr rechtfertigen, nur den Eigenanteil zu bezuschussen.

Zusammenfassend:

Der bisher bewilligte Zuschuss ist bereits ein Zugeständnis der politischen Gemeinde an die besonderen Umstände in diesem Fall, da grundsätzlich nach den Förderrichtlinien gar kein Förder-Anspruch bestand. Diesem Zuschuss stimmt die GLH auch nach wie vor uneingeschränkt zu. Das ist die Beschlusslage, auf die sich die evangelische Kirchengemeinde verlassen können muss.

Alles, was darüber hinausgeht, zudem eine Bezuschussung von mehr als 15 % des Eigenanteils, wäre jedoch weder auf Grundlage der geltenden Förderrichtlinien bzw. Beschlüsse noch nach der aktuellen Haushaltslage zu rechtfertigen.

Zur Erinnerung: Wir verdoppeln gerade die Pro-Kopf-Verschuldung und erhöhen Gebühren und Abgaben für die Bürger, eine hohe Kreditaufnahme steht ins Haus und bei unseren eigenen kommunalen Liegenschaften besteht ein erheblicher Sanierungsstau, den wir nicht angehen können.

Nicht zuletzt wäre es eine Bevorzugung - und damit eine eklatante Ungleichbehandlung der Vereine und anderen Kirchengemeinden, die Förderung in der Vergangenheit nur auf Basis des Eigenanteils erhalten haben.

Aus diesen genannten Gründen lehnt die GLH den Antrag auf Erhöhung der Förderung über den bisherigen Maximalbetrag konsequenterweise ab.

Wir plädieren an dieser Stelle konkret dafür, sich an den getroffenen Beschluss zu halten. Auch um für nachfolgende Anträge anderer Vereine und Institutionen klar und verlässlich zu bleiben.

Wir beantragen daher getrennte Abstimmung.